

kommt Körner zum Schluss, dass die individuelle Schadenersatzbemessung bei solidarischer Haftung Mehrerer «weniger praktische Auswirkungen [habe] als befürchtet» (S. 269). Damit die individuelle Schadenersatzbemessung durchführbar sei, dürfe allerdings nicht nur eine Einzelbetrachtung, sondern müsse – anders als bisher im Aktienrecht – eine Gesamtschau vorgenommen werden. Die Arbeit schliesst mit einer *Zusammenfassung und Auflistung der Ergebnisse*.

Dr. Brigitta Kratz,
Rechtsanwältin, Zürich

Fuhrer, Stephan: Schweizerisches Privatversicherungsrecht. 718 S. (Zürich 2011. Schulthess). Geb. CHF 98.00.

Publikationen zum Privatversicherungsrecht sind auf dem Schweizer Markt seit jeher (eher) schwach vertreten. Die Zahl der Standardliteratur lässt sich noch immer an einer Hand abzählen. Dies muss vor dem Hintergrund der grossen praktischen Bedeutung der Materie im Rechtsalltag doch erstaunen. Jüngst hat nun aber auch im Bereich des Privatversicherungsrechts eine gewisse Dynamik eingesetzt. Stichworte sind die Zeitschrift *HAVE* oder der Fachanwalt Haftpflicht- und Versicherungsrecht. Mit Bezug auf die laufende Revision des VVG ist alsdann zu erwarten, dass (auch) diese Disziplin von (Fach-)Beiträgen stark besetzt werden wird.

In die so gezeichnete Literaturlandschaft pflanzt *Fuhrer* nun sein Werk zum Privatversicherungsrecht. Man kann es vorwegnehmen: Es ist ein starker und prächtiger Baum, der neu aus der Landschaft ragt. *Stephan Fuhrer* gehört zur Topelite der Schweizer Versicherungsrechtler der Gegenwart. Man durfte daher viel von ihm erwarten – und wird nun nicht enttäuscht.

Sein Werk beginnt mit einem Understatement. Es will gemäss Vorwort als Lehrbuch eine Orientierung für Studierende bieten. Ja, vorliegend handelt es

sich auch um ein Lehrmittel, jedoch zur vertieften Auseinandersetzung mit der Materie. Sodann ist es ein Praktikerhandbuch gleichermaßen.

In *formaler Hinsicht* muss zunächst auffallen, wie viel Gewicht und Wert der Autor auf die Gestaltung seines Buches gelegt hat. In jedem Paragraphen finden sich ansprechende Übersichten, Grafiken, Kästchen, Beispielsachverhalte und Kontrollfragen. Der eigentliche Lauftext wird sodann jeweils abgerundet mit einem Ausblick auf die kommende Revision. In dieser Vielfalt dürfte jeder den Zugang zur Materie finden, der ihm am leichtesten fällt.

Was den *Inhalt* des Werks von *Stephan Fuhrer* anbelangt, behandelt dieses zum einen die klassischen Fragestellungen des Privatversicherungsrechts (§ 1–15). Behandelt werden aber auch die etwas exotischeren (aber nicht minder wichtigen) Themenbereiche wie Zwangsvollstreckung (§ 16), internationales Versicherungsrecht (§ 17), Mit- und Rückversicherungen (§ 18), Aufsicht (§ 26), Rechtspflege (§ 27), Konsumentenschutz (§ 28), Datenschutz (§ 29) sowie Versicherungskartellrecht (§ 30). Besonders verdienstvoll erscheint die umfassende Darstellung einzelner besonderer Versicherungstypen (§ 19–25). Die Erläuterung z.B. der Lebensversicherung oder der Unfall- und Krankenversicherung bedarf sehr grosser Sachkenntnis, die nur ein langjähriger Vertrauter der Versicherungsbranche zu leisten vermag.

Die eigentliche Leistung des Autors liegt m.E. jedoch im inhaltlichen Tiefgang der zugleich umfassenden Darstellung des Privatversicherungsrechts. Dies sei nachfolgend an einigen wenigen Beispielen erläutert. Die Aufzählung ist völlig subjektiv und losgelöst von jeder praktischen Relevanz, es sind Passagen, die den Rezensenten besonders angeleuchtet haben in einer langen Lichterkette:

– die detaillierte Abgrenzung zwischen der Eigen- und Fremdversicherung bzw.

der Versicherung für eigene Rechnung und jener für fremde Rechnung in § 4.1 ff. bzw. § 2.78 f. In ihr spiegelt sich ganz deutlich *Fuhrers* Sympathie für die Interessenlehre;

– das Verhältnis zwischen dem Bereicherungsverbot und Zeit- und Neuwertversicherungen in § 2.114 ff., als Ausdruck der steten Notwendigkeit einer Abgrenzung zwischen VVG und allgemeinem Schuldrecht;

– der Abschluss des Versicherungsvertrags am Telefon oder via Internet nach § 3.48 ff. als Ausdruck wandelnder praktischer Bedürfnisse, dogmatisch sauber aufgearbeitet;

– die sehr hilfreiche Gegenüberstellung von Schrift- und Textform in § 3.72 ff.;

– die feinsinnige Kritik gegenüber der strengen Handhabung des Rückwärtsversicherungsverbot in § 5.26;

– die Einführung des Verschuldenskriteriums in die Anzeigepflichtverletzung gemäss § 6.136 ff.;

– die klare Darstellung der komplexen Abgrenzung zwischen vertraglichen Nebenpflichten und Obliegenheiten in § 10.9 ff.;

– die Tendenz in der Branche, Obliegenheiten als Deckungsausschlussgründe darzustellen, unter Wegfall des Verschuldenskriteriums nach Art. 45 VVG in § 10.63;

– der Konnex zwischen der Kürzung von Versicherungsleistungen nach Art. 14 VVG und einer Verurteilung nach Art. 90 SVG (Ziff. 1 leichte und Ziff. 2 schwere Verkehrsregelverletzung) in § 11.28;

– die sehr detailreiche Darstellung des Konkurses des Versicherungsnehmers in § 16.7 ff. bzw. § 14.45 ff. sowie

– die illustrativen Ausführungen zum gesetzlichen Pfandrecht in der Haftpflichtversicherung nach Art. 60 VVG in § 20.17 ff.

Die Auswahl liesse sich fast beliebig erweitern. Sie zeigt, dass man in der Praxis in Zukunft nicht umhin kommt, den *Fuhr-*

rer zu konsultieren. In ihm erschliessen sich die grossen Zusammenhänge; er bietet zugleich aber auch Antworten auf sehr viele Fragen, denen der Versicherungsrechtler in seinem Berufsalltag begegnet. Das Werk von Fuhrer wird daher mit Sicherheit zum Handwerkzeug aller mit dem Privatversicherungsrecht befassten Personen werden.

*PD Dr. iur. Pascal Grolimund,
Advokat, Basel*

Bernhard, Claudia: Das Rechtsgüter-Trilemma. Von der Legitimität staatlichen Strafens am Beispiel der Völkermordleugnung. Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe C Strafrecht. Bd. 28. VIII, 241 S. (Basel 2012. Helbing Lichtenhahn). Softcover. Fr. 64.00.

Die vorliegende Arbeit ist eine von Prof. Kurt Seelmann betreute Dissertation. Sie gilt den Schwierigkeiten, in die eine Theorie gerät, für die nur Strafnormen legitim sind, die ein (personales) Rechtsgut schützen, aber Mühe hat, ein solches Rechtsgut bei einem Tatbestand wie dem der Völkermordleugnung («Auschwitzlüge») des Art. 261^{bis} Abs. 4 Zweiter Halbsatz StGB (bzw. § 130 Abs. 3 dtStGB) namhaft zu machen. Die Verfasserin zerlegt die Fragestellung in drei Sätze: Die Völkermordleugnung dürfe bestraft werden, sie verletze aber kein Rechtsgut, und bestraft werden dürfe nur ein Verhalten, das ein Rechtsgut verletzt (S. 9 ff.). Sie nennt das ein Trilemma (bei dem ja keine der möglichen Optionen akzeptabel sein sollte, aber eine gewählt werden muss), und das mag insofern vertretbar sein, als die drei Thesen offenkundig miteinander nicht vereinbar sind. In der Sache aber geht es, wie ja auch der Titel der Arbeit zeigt, nur um die Rechtsgütertheorie: Lässt sie sich im Blick auf einen Tatbestand wie den der Völkermordleugnung aufrechterhalten?

Der von der Verfasserin gewählte Ansatz hat für sie die Konsequenz, die genannten drei Sätze zunächst einzeln auf

ihren Geltungsanspruch zu untersuchen. Danach sprechen für den ersten Satz, die Strafbarkeit der Völkermordleugnung, sowohl deskriptive wie politische und juristische Gründe: ein weitgehender Konsens in der EU und ein klarer Mehrheitsentscheid in der Schweiz, während es andere rechtliche Mittel gegen sie nicht gibt und verfassungsrechtliche Bedenken dem nicht entgegenstehen. Eine besonders eingehende Untersuchung erfährt sodann, auf nahezu einhundert Seiten, Satz zwei, die Frage, ob die Völkermordleugnung ein (klassisches) Rechtsgut verletzt, mit dem Ergebnis, dass ein solches Rechtsgut nicht aufzufinden ist. Die Verfasserin bereitet allerdings hier schon ihre eigene Begründung der Strafwürdigkeit entsprechenden Verhaltens vor, mit der Überlegung, ob es hier nicht, wie bei der Glaubens- und Kulturfreiheit oder der Totenruhe, um den Schutz von (herrschenden) Gefühlen bzw. der (kollektiven) Identität derjenigen geht, die sie teilen. Für sie gehört der Holocaust zum Selbstverständnis der von ihm betroffenen Gruppen, wie insbesondere der jüdischen Menschen. Nun sind Gefühle jedoch gerade keine Rechtsgüter im Sinne des wohl noch immer überwiegend verfochtenen Dogmas, dessen Untersuchung sich die Verfasserin, als ihrem dritten Satz, im letzten Teil der Arbeit zuwendet: Darf ein Verhalten nur bestraft werden, wenn es ein Rechtsgut verletzt? Hier kann es im Grunde allein noch um die Frage gehen, ob sich dieses Erfordernis so modifizieren oder ergänzen lässt, dass die Strafbarkeit auch mit der Verletzung tiefverwurzelter Kulturüberzeugungen begründet werden kann. Geprüft wird dies unter verschiedenen Gesichtspunkten, mit dem freilich nicht mehr überraschenden Resultat, dass nur noch Alternativen zur klassischen Rechtsgütertheorie in Betracht kommen. Die Verfasserin bevorzugt dabei das «Anerkennungsmodell» ihres Doktorvaters, das Strafe dort für legitim hält, wo die Orien-

tierungskompetenz anderer, ihre Fähigkeit, sich in der Welt zurechtzufinden, infrage gestellt wird. Das sei bei der Völkermordleugnung der Fall, weil sie die betroffene Gruppe in einem zentralen Element ihrer Identität angreife.

Die sorgfältige, umsichtig argumentierende Untersuchung lässt den Leser mit der Frage zurück, aus welchen Gründen das praktisch ohnehin wirkungslose Rechtsdogma eigentlich noch immer so hartnäckig verteidigt wird. Es scheidet zweifelsfrei an einem Tatbestand wie dem der Völkermordleugnung. Vor der Konsequenz, diesen wie andere dem «Gefühlschutz» dienende Strafnormen kurzerhand zu streichen, scheuen seine Verfechter zumeist denn doch zurück. Also bleibt nur die Frage nach einer anderen Begründung (und Begrenzung?) von Strafnormen. Dabei in eine Sachdiskussion über das von der Verfasserin akzeptierte «Anerkennungsmodell» einzutreten, ist eine Buchanzeige sicher nicht der geeignete Ort. Aber in der vorliegenden Arbeit fehlt mir für seine Anwendung doch auch ein gutes Stück Begründung: In welchem Sinne gehört es zur Identität eines jüdischen Menschen, dass sein Volk diesen grauenhaften Holocaust erlebt hat? Wieso kann er sich in der Welt nicht mehr zurechtfinden, wenn dies von irgendwelchen Fanatikern oder Todfeinden Israels bestritten wird? Und ist es richtig, dass sich das Gesetz hier auf den Schutz der Identität der persönlich von einem Verfolgungsschicksal betroffenen Opfer beschränkt? Verletzt die Völkermordleugnung nicht uns alle: als Mitglieder einer Gesellschaft, die es nicht hinnehmen sollte, wenn ein so ungeheuerliches Verbrechen, wie es sich mit dem Namen Auschwitz verbindet, auch nur bezweifelt oder beschönigt wird?

Es schmälert die Verdienste der besprochenen Arbeit nicht, wenn sie hier zu weiterem Nachdenken auffordert.

Prof. Dr. Günter Stratenwerth, Basel